

Rundfunkanstalten liegen, eher eine Gleichbehandlung von öffentlich-rechtlichem und privaten Rundfunk angebracht ist.

Alles in allem stellt Lackners Arbeit zwar einen guten und fundierten Überblick zu den Rechtsproblemen dar, die im Zusammenhang mit Drittsendungsrechten in ihren jeweiligen Ausprägungen stehen. Durch die Vielzahl der Behandlung einer Reihe nicht unmittelbar mit diesen Fragen zusammenhängender Themen, wie etwa die redaktionell gestalteten Wahlsendungen oder die Zulässigkeit der Veranstaltung von Parteien- oder Kirchenrundfunk, leidet jedoch die Stringenz der Gedankenführung. Auch wäre eine weiter gehende und vertiefte Auseinandersetzung an manchen Stellen wünschenswert gewesen.

Cum grano salis kann das Buch jedoch jedem empfohlen werden, der sich näher mit Fragen von Drittsendungsrechten im Rundfunkbereich befassen will.

Michael Libertus

### Gunnar Bender

#### Cross-Media-Ownership

Multimediale Konzentration und ihre Kontrolle

Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft 1999.  
– 392 Seiten  
(Schriftenreihe Kommunikation & Recht; 1)  
ISBN 3-8005-1215-7  
Zugl.: Münster, Univ., Diss, 1997

„In Deutschland wurde bislang versucht, die Funktionsfähigkeit der Medienordnung vornehmlich in Bezug auf den Rundfunk zu sichern. Aufgrund einer dem Rundfunk zuerkannten Sonderstellung und all den hieraus erwachsenen regulativen Konsequenzen kann bis heute von einem deutschen Medienordnungsrecht im umfassenden Sinne nicht gesprochen werden. Diese Sichtweise wird jedoch den derzeitigen Veränderungen auf den Medienmärkten längst nicht mehr gerecht.“

Ausgehend von diesem Befund untersucht Bender in seiner rechtsvergleichenden Dissertation, inwieweit sich aus dem deutschen Recht Begrenzungen für multimediale Beteiligungen herleiten lassen. In den so genannten „Cross-Media-Ownerships“ sieht er die „Vorboten des bevorstehenden Informationszeitalters“, die damit im „Sturmzentrum der Auseinanderset-

zungen“ um die Neuordnung der deutschen Medienaufsicht stehen. Systematisch stellt er in seiner Untersuchung den Umfang und die Grenzen multimedialer Unternehmensbeteiligung unter einem juristischen Blickwinkel dar, wobei verfassungsrechtliche, wirtschaftsrechtliche und gesellschaftspolitische Fragen nicht ausklammert werden.

Nach der begrifflichen Voreklärung des Begriffs „Cross-Media-Ownership“ als Bezeichnung für multimediale Unternehmenskonzentration und der Darstellung der in der Literatur unterschiedenen Konzentrationsarten wendet er sich zunächst der historischen Entwicklung multimedialer Konzentrationstendenzen zu. Er weist nach, dass es in den USA bereits seit den Anfängen des Rundfunks in den zwanziger Jahren intermediäre Verflechtungen, insbesondere in Form von Beteiligungen der Verleger am Rundfunk, gab. Demgegenüber kann von multimedialen Konzentrationstendenzen im umfassenden Sinne in Deutschland erst seit Mitte der achtziger Jahre gesprochen werden. Er hält fest, dass sowohl in den USA als auch in Deutschland der Trend zu vertikalen und diagonalen Verflechtungsentwicklungen ungebrochen ist. Lief aber bislang die Entwicklung multimedialer Konzentrationstendenzen in den USA und in Deutschland zeitversetzt ab, dürften die technischen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung dazu führen, dass dieser temporäre Unterschied in Kürze egalisiert sein wird. Als Beispiel wird der Bereich des Kabelfernsehens herausgestellt, in dem in den USA die Fernsehkabelbetreiber die Kontrolle über den gesamten Prozess von der Produktion bis zur Distribution entwickeln konnten. Das Zusammenschlussvorhaben Kirch / Bertelsmann / Deutsche Telekom bei Premiere hat gezeigt, dass wir uns in Deutschland dieser Situation nähern; der prognostizierte Verkauf des Kabelnetzes der Telekom lässt die Annahme wahrscheinlich werden. Das Kabelnetz als „Nabel zur Multimedia-Welt“ und damit die Verflechtungen zwischen Telefon- und Kabelgesellschaften (Cable/Telco-Verbindungen) dürften auch hierzulande einen künftigen Schwerpunkt der Regulierung darstellen.

Bender zeigt die Ursachen, Gefahren und Konsequenzen multimedialer Unternehmenskonzentration auf. Er versucht hierbei, möglichst wertungsfrei die Motive für multimediale Zusammenschlüsse und das damit zusammenhängende Gefahrenpotenzial für den publi-

zistischen und den ökonomischen Wettbewerb aufzuzeigen. Anhand von Beispielen weist er auf die verschiedenartigen Verflechtungen von Rundfunk und Presse, von Hörfunk und Fernsehen und von herkömmlichen Medien und neuartigen Kommunikationsdiensten hin. Im Hinblick auf die schon angesprochene Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern und Netzbetreibern endet die Darstellung leider mit der Entwicklung bis etwa Mitte 1997. Dies ist aber schon fast die einzige Kritik, die man an diesem exzellent recherchierten Werk üben kann. Rechtsprechung und Literatur sind bis Januar 1998 aufgearbeitet; ein Manko – wenn man es als solches bezeichnen darf –, das hinnehmbar ist, da eine vollständige Wiedergabe aufgrund der immer kürzer werdenden Halbwertzeiten in diesem Bereich dem Unterfangen gleicht, „auf fliegende Objekte zu zielen“. Hinzu kommt, wie der Autor selbst bemerkt, dass nicht alle Medienunternehmen ihre Strukturen und Verflechtungen veröffentlichen und die Schaffung von Transparenz in diesem Bereich sich schwierig gestaltet. Bender kommt aber zweifellos das Verdienst zu, die Materie sehr sorgfältig analysiert und die unverkennbaren Trends aufgezeigt zu haben. Umfassend legt er die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Regulierung multimedialer Unternehmenskonzentration nach der US-amerikanischen Bundesverfassung dar. Er bringt dem Leser mit Originalzitaten und ausführlichen Erläuterungen die verschiedenen Grundrechtstheorien vom „Marktplatz der Ideen“ bis zur Theorie von der „Stabilisierung des Staatswesens“ nahe, die für das Verständnis des amerikanischen Kommunikationssystems und für die Frage der Verfassungsmäßigkeit von staatlichen Eingriffen in die Freiheitsrechte von großer Bedeutung sind.

Diesen Ausführungen stellt er rechtsvergleichend die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Kontrolle multimedialer Konzentration in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber. Eingehend beschäftigt er sich mit den grundrechtlichen Freiheiten des Artikel 5 Abs.1 Satz 2 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hierzu. In beiden Rechtskreisen wurde dem Rundfunk eine besondere Rolle zuerkannt. Während jedoch in Deutschland aufgrund der langjährigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein qualitatives Vielfaltsziel vorgegeben ist, stehen in den USA mehr denn je ökonomische Faktoren des Rundfunkangebots im Vordergrund.

Einen weiteren Schwerpunkt findet das Werk in der Darstellung des US-amerikanischen Antitrustrechts, dem das deutsche Kartellrecht in Form des GWB und die europäische Fusionskontrolle gegenübergestellt werden. In beiden Rechtskreisen ergeben sich spezifische Schwierigkeiten, wenn es darum geht, multimediale Unternehmenszusammenschlüsse effektiv kontrollieren zu wollen.

Dem Medienkonzentrationsrecht ist ein weiteres Kapitel gewidmet. Sowohl in den USA als auch in Deutschland existiert – neben der wettbewerbsrechtlichen Kontrolle – ein medien spezifisches Aufsichtssystem zur Kontrolle von Unternehmenskonzentration. Zunächst wird die Entwicklung des mediengesetzlichen Regelungsrahmens in den USA bis zum Telecommunications Act von 1996 vorgestellt. Der Autor befasst sich detailliert mit der Regelungspraxis der FCC und der Kompetenzverteilung zwischen dieser Behörde und den Anti-trust-Behörden DoJ und FTC. Dem deutschen Medienkonzentrationsrecht wendet sich Bender zu, indem er die Historie vom 1. Rundfunkstaatsvertrag 1987 bis zum 3. Rundfunkänderungsstaatsvertrag 1996 nachzeichnet. Während er die konzentrationsfördernde Tendenz der in § 21 RStV 1991 normierten Regelung aufzeigt, hält er das neue Medienkonzentrationsrechts des RStV 1996 zumindest für „grundsätzlich geeignet ...“, die verfassungsrechtliche Zielvorgabe des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Verhinderung multimedialer Meinungsmacht zu erfüllen. Neben der Darstellung des Medienkonzentrationsrechtes für den bundesweit verbreiteten Rundfunk kommt auch die Beleuchtung der Konzentrationsvorschriften für den regionalen und lokalen Bereich nicht zu kurz.

Bender verkennt auch nicht die Gefahren, die von einer vom europäischen Binnenmarkt begünstigten Medienkonzernbildung und der technisch bedingten Konzentrationstendenzen für die Meinungsvielfalt ausgehen. Er beschreibt die Regelungsansätze und -absichten der EU im Medienbereich vom Grünbuch 1992 bis zur so genannten Monti-Richtlinie 1997. Die Diskussion darüber, ob der EU überhaupt eine Kompetenz zur Verhinderung multimedialer Meinungsmacht zusteht, wird nicht ausgespart.

In seiner rechtsvergleichenden Gesamtanalyse kommt Bender zu dem Schluss, dass das US-amerikanische Erfahrungs niveau auf dem

Gebiet der Medienkonzentrationskontrolle und augenscheinliche Parallelen der beiden Mediensysteme nicht dazu führen dürfen, vorschnell US-amerikanische Regelungsansätze auf die deutsche Situation übertragen zu wollen. Thesenartig hält er fest, dass auch ein durch medienspezifische Vorschriften ergänztes Wettbewerbsrecht medienrechtliche Regelungen zur Verhinderung multimedialer Meinungsmacht nicht ersetzen kann. Dies gelte in Deutschland in besonderem Maße für die der Rundfunkgesetzgebung der Länder aufgegebenen Konzentrationsregelungen. Die deutsche Sichtweise, multimediale Meinungsmacht allein in Bezug auf den Rundfunk verhindern zu wollen, vernachlässige aber zusehends die Realität. In Deutschland fehle überwiegend noch das Verständnis, dass es sich um ein Problem handeln könnte, das nach medienübergreifenden Regelungen verlange. Dem könne sich auch die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht länger verschließen, wenn sie dem sich ändernden Medienumfeld Rechnung tragen wolle. Bender hält dem Bundesverfassungsgericht insoweit vor, es hätte in seiner DSF-Entscheidung vom Dezember 1996 klare Worte zur Sicherung der Meinungsvielfalt fassen können, beinahe schon fassen „müssen“, zumal es ausdrücklich auf die Gefahren fortschreitender Multimedien-Verflechtungen hingewiesen habe. Dem Autor ist zuzustimmen: Das durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herausgearbeitete normative Ziel muss in der sozialen Wirklichkeit gefunden werden. Vermächtungsstrukturen können nur im Vorfeld erfolgreich bekämpft werden, nicht mehr dann, wenn sie sich bereits verfestigt haben. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist eindeutig. Wandeln sich allerdings die Probleme, so muss sich auch der Regelungsansatz wandeln, ggf. müssen andere Folgerungen gezogen werden. Hierbei ist zunächst der Gesetzgeber am Zug. Den Entscheidungsträgern – aber nicht nur diesen – kann Benders Studie wertvolle Anregungen liefern.

Insgesamt ein uneingeschränkt zu empfehlendes Werk, das nicht zuletzt durch ein „Summary in English“, eine Übersicht über die einschlägige Rechtsprechung amerikanischer Gerichte und des Bundesverfassungsgerichts sowie ein thematisch vorzügliches Literaturverzeichnis noch an Wert gewinnt.

Bernd Malzanini

Ingrid Paus-Haase / Uwe Hasebrink /  
Uwe Mattusch / Susanne Keuneke /  
Friedrich Krotz

### Talkshows im Alltag von Jugendlichen

Der tägliche Balanceakt zwischen Orientierung, Amusement und Ablehnung

Opladen: Leske + Budrich, 1999. – 557 S.

(Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen; 32)

ISBN 3-8100-2470-8

Seit nunmehr etwa vier Jahren sind die täglichen Talkshows im bundesdeutschen Fernsehen, derer 13 (in Worten: dreizehn) es im Frühjahr 2000 gibt, in der öffentlichen Diskussion. Mehrere Beanstandungen einzelner Sendungen des Formats sowie einige Programmbeschwerden rückten sie in den Mittelpunkt einer Jugendschutz-Debatte. Die Landesmedienanstalten als Aufsichtsgremien konnten mit dem Verband der privaten Rundfunkanbieter (VPRT) einen so genannten „Code of Conduct“ für die Talkshows aushandeln. Außerdem wurde bei der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten eine Dokumentationsstelle Talkshows eingerichtet – und die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) begann, die Talkshows kontinuierlich zu beobachten. Das wissenschaftliche Interesse an dem Sendeformat entwickelte sich erst allmählich, vor allem angeregt durch die Landesmedienanstalten. Eine von der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) in Auftrag gegebene Studie zum „Affektfernsehen“ (Autoren: Gary Bente und Bettina Fromm) legte gewissermaßen den Grundstein für die folgende Forschung. Die vorliegende Studie schließt an deren Ergebnisse an und kann als Fortsetzung mit anderen Mitteln gesessen werden.

Im Mittelpunkt der Untersuchung, die von der LfR und der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz in Auftrag gegeben wurde, stehen Nutzung der und Umgangsweise mit den täglichen Talkshows von Jugendlichen. Dabei handelt es sich um 12- bis 17-Jährige. In der Zielsetzung der Studie heißt es: „Der soziale Kontext, in den die zu beobachtenden Muster des Umgangs mit den Talkshows integriert sind, ist entscheidender Gegenstand der Studie“ (S. 13). Denn nur auf diese Weise kann sich der Wirkungsvermu-